_		<ul><li>Bitte</li></ul>	weiße Felde	r ausfüllen od	ler⊠ankreuz	en, Ar	nleitung beachten –			
Zeile	An das Finanzamt								Eingangsstempel oder -datum	
1										
Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung										
-	von juristischen Personen des öffentlichen									
3	Rechts (j								2022FsE jPöR	
4	1. Allgemeine Angaben									
	1.1 Angaben zur juristischen Person des öffentlichen Rechts  Name der juristischen Person des öffentlichen Rechts									
5										
6	ggf. Organisationsform (z.B. Gebietskörperschaft, AöR, Stiftung)									
	Anschrift / Sitz									
7	Straße									
8					A -l					
	Hausnummer		Hausnummer	zusatz	Adressergär	izung				
9	Postleitzahl	Ort								
10										
,,	Postleitzahl	Ort (Pos	stfach)					Postfa	ach	
11										
12	1.2 Vertretung Name						Vorname			
13	Nume						vomanie			
	Funktion / Dienstbez	eichnung								
14										
15	E-Mail							Telefo	nnummer	
16	Es handelt sic	h um die g	esetzliche Vert	retung.						
17	Es handelt sic	h um die g	ewillkürte oder	sonstige Vertre	etung.					
	Hinweis: Wenn Sie	die Finwilli	auna in den Ve	ersand unversch	nlüsselter F-Ma	ils dur	ch das Finanzamt erteilen r	nöchten	ı, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitg	e-
18				dert zu übermit					, iot die inerial in mein Bandesland zereng	
19	1.3 Steuerliche Firma	Beratui	ng	ja	nein					
_	FIIIIId									
20	oder						.,			
21	Name						Vorname			
,,	Straße									
22										
23	Hausnummer		Hausnummer	zusatz	Adressergär	nzung				
24	Postleitzahl	Ort								
<sup>24</sup>										
25	Postleitzahl	Ort (Pos	stfach)					Postfa	ach	
26	E Mail							Tolofo		
۵	E-Mail							reieto	nnummer	
27	Hinweis: Wenn Sie	die Einwilli	gung in den Ve	ersand unversch	nlüsselter E-Ma	ils dur	ch das Finanzamt erteilen r	nöchten	ı, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitg	e-
28	stellte Einv	willigungse	rklärung geson	dert zu übermit	teln (Tz. 4).					
-"				oer die Vollmac	ntsdatenbank (	§ 80a A	AO) anzuzeigen (Tz. 4).			
29	1.4 Empfangsv					0.1				
30	Die unter Tz. 1 gesonderte En				bevollmächtigt.	Soferr	n eine andere Person empf	angsbev	vollmächtigt sein soll, geben Sie bitte eine	
``	Die unter Tz. 1	1.3 angege	bene steuerlich	he Beratung ist	empfangsbevo	llmäch	tigt.			
- 1										

Zeile

1.5 Bankverbindung									
Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen: IBAN (inländisches Geldinstitut)	ggf. von 1.1 abweichende(r) Kontoi	ggf. von 1.1 abweichende(r) Kontoinhaber(in)							
DE	99								
IBAN (ausländisches Geldinstitut)	BIC								
15, in (usual usus se Columbia)	DIC								
_									
Kontoinhaber(in) It. Zeile 5									
Die Teilnahme am <b>SEPA-Lastschriftverfahren</b> , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, soll erfolgen. Das ausgefülllte SEPA-Lastschriftmandat ist beigefügt (Tz. 4).									
1.6 Steuerliche Erfassung									
Bislang erfolgte keine steuerliche Erfassung.									
Eine steuerliche Erfassung liegt bereits vor. (Bitte folgende Angaben eintragen.)									
Finanzamt	Steuernummer								
Lohnsteuer									
Körperschaftsteuer									
Umsatzsteuer									
2. Tätigkeit									
Art der Tätigkeit(en)									
Daging das Tätiskait/an / TT MM IIII )									
Beginn der Tätigkeit(en) (TT.MM.JJJJ)									
Die Tätigkeit(en) unterliegen ab 01.01.2023 erstmalig der Umsatzste	lier								
3. Umsatzsteuer									
3.1 Summe der Umsätze (geschätzt)									
	n Folgejahr (falls di	im laufenden Jahr ieses nicht das Jahr der Betriebseröf	ffnung ist)						
EUR	EUR	EUR	initing ist)						
3.2 Organschaft									
Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG	). Die jPöR ist umsatzsteuerlicher Organträger								
Bitte Liste der Organgesellschaften unter Angabe der Steuernummer u auf gesondertem Blatt beifügen (Tz. 4).	nd - soweit erteilt - der Umsatzsteuer-Identifika	ationsnummer (USt-IdNr.)							
3.3 Kleinunternehmer-Regelung									
Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch		voraussichtlich nicht überschr	eiten. Es						
In Rechnungen wird keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen und	~	it werden.							
Hinweis: Angaben zu Tz. 3.8 sind nicht erforderlich.									
Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. wird auf die die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichte	,								
zes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatz	steuer-Voranmeldungen sind in elektronischer	Form authentifiziert zu übermit	teln.						
3.4 Zahllast / Überschuss (geschätzt)  1 = Zahllast (geschätzt)									
2 = Überschuss (geschätzt) <sub>EUR</sub>									
Betrag:									
An Stelle des Kalendervierteljahres wird der Kalendermonat als Vorar		nde Kalenderjahr der Überschu	ss die						
Grenzen des § 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG voraussichtich übersteigt.  3.5 Steuerbefreiung									
Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgefü	hrt:								
Art des Umsatzes/der Tätigkeit Nein Ja		§ 4 Nr.	UStG						
			HOLO						
2.C. Céanaige de		§ 4 Nr.	UStG						
<b>3.6 Steuersatz</b> Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 UStG unterliegen.									
Art des Umsatzes/der Tätigkeit		0.40.41	110:0						
Nein Ja		§ 12 Abs. 2 Nr.	UStG						

2022FsE jPöR02 2022FsE jPöR02

Zeile 61	Im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs werden Umsätze i. S. d. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführt:						
62	Art des Umsatzes/der Tätigkeit Nein Ja § 24 Abs. 1 Nr. UStG						
02	Der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) wird die Grenze des § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG voraussichtlich nicht überschreiten.						
63	Die Durchschnittssatzbesteuerung wird in Anspruch genommen.						
64	Auf die Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung wird verzichtet.  Hinweis: Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 24 Abs. 4 UStG).						
65	3.8 Soll-/Istversteuerung der Entgelte						
66	Die Umsatzsteuer wird berechnet nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung)						
67	oder  vereinnahmten Entgelten. Es wird hiermit die <b>Istversteuerung</b> beantragt, weil						
68	der auf das Kalenderjahr hochgerechnete Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) für das Gründungsjahr den in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG genannten Betrag voraussichtlich nicht übersteigen wird. die Körperschaft von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen						
69	regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 AO befreit ist.  3.9 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer						
70	Es wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) benötigt für						
71	<ul> <li>die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren und Dienstleistungsverkehr und/oder</li> <li>für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG.</li> <li>Hinweis: Bei Vorliegen einer Organschaft ist die USt-IdNr. der Organgesellschaft vom Organträger zu beantragen.</li> </ul>						
72	Zusatzangaben für jPöR, - die nicht umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer sind, - die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben:						
73	Es wird eine USt-IdNr. beantragt, weil						
74	innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich						
′	voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG).						
75	voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Kalenderjahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG).						
76	neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).						
77	Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergeben: (TT.MM.JJJJ)						
78	USt-IdNr. Vergabedatum:						
79	3.10 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet Angaben zum Vertriebsweg:						
	Der Verkauf erfolgt über einen eigenen Webshop.						
80	Web-Adresse (URL)						
81	Der Verkauf erfolgt über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG. Eine elektronische Schnittstelle i. S. d.						
82	§ 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.  Hinweis: Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle wird eine USt-IdNr. (Tz. 3.9) benötigt.						
	Name der elektronischen Schnittstelle Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)						
83							
84	Hinweis: Bitte geben Sie weitere elektronische Schnittstellen in einer gesonderten Anlage an.						
85	3.11 Durchschnittssatz für Vorsteuern						
86	Es wird die Regelung des § 23 oder § 23a UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen.						
0.7	Nein Ja						
87							
88							
89							
90							

2022FsE jPöR03 2022FsE jPöR03

	4. Anlagen							
91	Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanz- Liste der Organgesellschaften (Tz. 3.2)							
92	behörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.2 und Tz. 1.3)  Vollmacht (Tz. 1.3)  weitere elektronische Schnittstellen (Tz. 3.10)							
93	Empfangsvollmacht (Tz. 1.4)							
94	Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)							
95	Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 137 AO erhoben.							
96	Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie							
97								
98	Ort, Datum Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertretung bzw. der gewillkürten oder sonstigen Vertretung oder des/der Bevollmächtigten							
99								
100								
101								
102								
103								
104								
105								
106								
107								
108								
109								
110								
111								
112								
113								
114								
115								
116								
117								
118								
119								
120								
120								
- 1								

2022FsE jPöR04 2022FsE jPöR04

_	<ul> <li>Bitte weiße Felder ausfüllen oder</li></ul>							
Zeile	An das Finanzamt	Eingangsstempel oder -datum						
1	Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von							
2	Organisationseinheiten des Bundes und der Länder							
3	2022FsE OE							
4	1. Allgemeine Angaben	ZUZZESE UE						
5	1.1 Angaben zur Organisationseinheit  Name der Organisationseinheit							
6	Gebietskörperschaft (z.B. Land)							
7	Anschrift / Sitz Straße							
8	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung							
9	Postleitzahl Ort							
10	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach						
11								
12	1.2 Vertretung der Organisationseinheit  Name  Vorname							
13	Funktion / Dienstbezeichnung							
14	E AA-31	Teleformore						
15	E-Mail Telefonnummer							
16	Es handelt sich um die gesetzliche Vertretung.							
17	Es handelt sich um die gewillkürte oder sonstige Vertretung.							
18	<b>Hinweis:</b> Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen stellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).	möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitge-						
19	1.3 Steuerliche Beratung ja nein							
20	oder							
21	Name Vorname							
22	Straße							
23	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung							
24	Postleitzahl Ort							
25	Postleitzahl Ort (Postfach)	Postfach						
26	E-Mail	Telefonnummer						
27	Hinweis: Wenn Sie die Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das Finanzamt erteilen stellte Einwilligungserklärung gesondert zu übermitteln (Tz. 4).	möchten, ist die hierfür in Ihrem Bundesland bereitge-						
28	Die Vollmacht ist beizufügen oder über die Vollmachtsdatenbank (§ 80a AO) anzuzeigen (Tz. 4).							
29	1.4 Empfangsvollmacht  Die unter Tz. 1.2 angegebene Vertretung ist empfangsbevollmächtigt. Sofern eine andere Person emp	fangsbevollmächtigt sein soll gehen Sie hitte eine						
30	gesonderte Empfangsbevollmächtigung ab.  Die unter Tz. 1.3 angegebene steuerliche Beratung ist empfangsbevollmächtigt.	3 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 - 2 -						
- 1								

Zeile 31	<b>1.5 Bankverbindung</b> Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:							
32	IBAN (inländisches Geldinstitut) DE	ggf. voi	n 1.1 abweichende(r) Ko	ntoinhaber(in)				
33	IBAN (ausländisches Geldinstitut)	BIC						
34	Kontoinhaber(in) lt. Zeile 5							
35	Die Teilnahme am <b>SEPA-Lastschriftverfahren</b> , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, soll erfolgen. Das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat ist							
36	beigefügt (Tz. 4).							
37	1.6 Steuerliche Erfassung  Bislang erfolgte keine steuerliche Erfassung.							
38								
	Finanzamt		Steuernummer					
39	Lohnsteuer							
40	Körperschaftsteuer							
41	Umsatzsteuer							
42	2. Tätigkeit							
43	Art der Tätigkeit(en)							
44	Beginn der Tätigkeit(en) (TT.MM.JJJJ)							
45								
46	Die Tätigkeit(en) unterliegen ab 01.01.2023 erstmalig der Umsatzsteuer.							
70	3. Umsatzsteuer							
47	3.1 Summe der Umsätze (geschätzt) im Jahr der Betriebseröffnung im Folgeja	ahr	/fo	im laufender				
48	EUR EUR		(ia	lls dieses nicht das Jahr der EUR	betriebserolinung ist)			
49	Lon							
50	3.2 Organschaft							
51	Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Die Org Bitte Liste der Organgesellschaften unter Angabe der Steuernummer und - sowe auf gesondertem Blatt beifügen (Tz. 4).	_						
01	auf gesofidertein blatt belitigen (12. 4).							
52	<b>3.3 Steuerbefreiung</b> Es werden ganz oder teilweise steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG ausgeführt:							
53	Art des Umsatzes/der Tätigkeit Nein Ja			§ 4 Nr.	UStG			
54				§ 4 Nr.	UStG			
55	3.4 Steuersatz Es werden Umsätze ausgeführt, die ganz oder teilweise dem ermäßigten Steuersatz	gem. 8 11	2 Abs. 2 UStG unterliege	en.				
56	Art des Umsatzes/der Tätigkeit  Nein Ja	J 3 11		§ 12 Abs. 2 Nr.	UStG			
57	3.5 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer			J				
58	Es wird eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) benötigt		han consider the second					
59	<ul> <li>die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistun</li> <li>für den Handel mit Waren über das Internet über eine/mehrere elektr</li> </ul>			d. § 25e Abs. 5 UStG				
	Es wurde hereite für eine frühere Tätigkeit felgende LICt Idhle	n:						
60	Es wurde bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. vergebe USt-IdNr.		(TT.MN /ergabedatum:	N.JJJJ)				
	OSCIUNI.	V	rorganoualulli.					

2022FsE OE02 2022FsE OE02

Zeile	3.6 Umsätze im Bereich des Handels mit Waren über das Internet						
61	Angaben zum Vertriebsweg:						
62	Der Verkauf erfolgt über einen eigenen Webshop.  Web-Adresse (URL)						
63							
64	Der Verkauf erfolgt über eine/mehrere elektronische Schnittstelle(n) i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG. Eine elektronische Schnittstelle i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG ist ein elektronischer Marktplatz, eine elektronische Plattform, ein elektronisches Portal oder Ähnliches.  Hinweis: Zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der Schnittstelle wird eine USt-IdNr. (Tz. 3.5) benötigt.						
65	Name der elektronischen Schnittstelle Identifikationsmerkmal (z.B. Accountname)						
66	Hinweis: Bitte geben Sie weitere elektronische Schnittstellen in einer gesonderten Anlage an.						
67	3.7 Durchschnittssatz für Vorsteuern						
68	Es wird die Regelung des § 23 oder § 23a UStG (Durchschnittssatz für Vorsteuern nach § 15 UStG) in Anspruch genommen.						
69	Nein Ja						
70							
71	4. Anlagen						
72	Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanz- behörden gem. § 87a Abs. 1 S. 3 Halbs. 2 AO (Tz. 1.2 und Tz. 1.3)						
73	Vollmacht (Tz. 1.3)  weitere elektronische Schnittstellen (Tz. 3.6)						
74	Empfangsvollmacht (Tz. 1.4)						
75	Teilnahmeerklärung für das SEPA-Lastschriftverfahren (Tz. 1.5)						
76	Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 85, 88, 90, 93 und 137 AO erhoben.  Datenschutzhinweis:						
77	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.						
78							
	Ort, Datum Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertretung bzw. der gewillkürten oder sonstigen Vertretung oder des/der Bevollmächtigten						
79							
80							
81							
82							
83							
84							
85							
86							
87							
88							
89							
90							

2022FsE OE03 2022FsE OE03

# Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR)

Abkürzungen:	AO	= Abgabenordnung	SEPA =	Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro- Zahlungsverkehrsraum)
	BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UStAE =	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV =	: Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	jPöR	= juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG =	Umsatzsteuergesetz

# Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist auszufüllen, wenn die jPöR erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teilzunehmen.

# Organisationseinheiten des Bundes und der Länder verwenden den Fragebogen FsE OE (§ 18 Abs. 4f UStG).

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

# Fragebogen

# Allgemeine Angaben

# Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist für die jPöR, die Unternehmer ist, das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Für jPöR, die kein Unternehmer sind und die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge schulden, ist nach § 21 Abs. 2 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die jPöR ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat.

# Zeile 5

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der jPöR an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen.

# Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die jPöR zu handeln.

# Zeilen 19 bis 28

Lässt sich die jPöR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die jPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofern dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

# **ACHTUNG:**

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

# Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern die jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

# **Tätigkeit**

# Zeilen 41 bis 44

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkeiten ausgeführt werden. Ist die jPöR mit einer oder mehreren Tätigkeiten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

# Umsatzsteuer

# Zeilen 45 und 46

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

# Zeilen 49 bis 52

Bitte geben Sie an, ob die jPöR die sog. Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nimmt oder nicht.

# Achtung:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt:

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG). Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze von 22.000 EUR voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für

das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze (§ 19 Abs. 3 UStG) auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

## Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10 000 FUR

Der voraussichtliche Jahresumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 EUR = 10.000 EUR : 8 Monate (Mai - Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 EUR im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

# **ACHTUNG**

Auch bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung schuldet die jPöR die Umsatzsteuer für die in § 18 Abs. 4a Satz 1 UStG genannten Leistungsbezüge. Hierunter fallen z.B. innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG) und bezogene Leistungen, für die die jPöR die Steuer als Leistungsempfänger schuldet (§ 13b Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 UStG).

### Zeilen 53 bis 55

Bitte geben Sie die voraussichtliche Zahllast bzw. den voraussichtlichen Überschuss des laufenden Kalenderjahres an (Zeile 54). Der Voranmeldungszeitraum richtet sich nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres.

Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Regelung tragen Sie bitte eine Null oder die geschätzte Zahllast für die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Umsätze ein.

Beträgt die Steuer voraussichtlich mehr als 7.500 EUR, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt sie voraussichtlich nicht mehr als 7.500 EUR, ist die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Ergibt sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ein Überschuss von mehr als 7.500 EUR, kann an Stelle des Kalendervierteljahres der Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt werden (§ 18 Abs. 2a Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 6 UStG) (Zeile 55).

# **ACHTUNG:**

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (**Dauerfristverlängerung**). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

# Zeilen 61 bis 64

Die Durchschnittssätze nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG sind nur auf Umsätze anzuwenden, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz, der in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen ist, abzustellen.

Auf die Anwendung des § 24 UStG kann verzichtet werden. Die Umsätze unterliegen in diesem Fall den allgemeinen Vorschriften des UStG (Option zur Regelbesteuerung). Die Option ist für mindestens 5 Jahre bindend und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Dieser Verzicht kann durch ein Kreuz in Zeile 64 erfolgen.

## Zeilen 65 bis 68

Bitte geben Sie an, ob Sie die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnen oder beantragen, diese nach vereinnahmten Entgelten berechnen zu dürfen.

# Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

# Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

#### **ACHTUNG**

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird nur dann gestattet, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

## Zeile 70 bis 78

Bitte geben Sie an, ob

 die jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

oder

 die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

# Zeile 79 bis 84

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 70 bzw. in den Zeilen 77/78 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.

# Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder (§ 18 Abs. 4f UStG)

Abkürzungen:	AO	= Abgabenordnung	SEPA :	= Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro- Zahlungsverkehrsraum)
	BZSt	= Bundeszentralamt für Steuern	UStAE :	= Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum	UStDV :	= Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	jPöR	= juristische Person des öffentlichen Rechts	UStG :	= Umsatzsteuergesetz
	OE	= Organisationseinheit		

# Allgemeine Hinweise

Der Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten (OE) des Bundes und der Länder **im Sinne des § 18 Abs. 4f UStG** ist auszufüllen, wenn eine OE des Bundes oder der Länder erstmals ab 01.01.2023 Umsätze zu erklären hat oder eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beantragt, um am innergemeinschaftlichen Waren- bzw. Dienstleistungsverkehr teilzunehmen. **JPöR, die keine OE des Bundes oder der Länder sind, verwenden den Fragebogen FsE jPöR.** 

Allgemeine Informationen und Broschüren über steuerliche Pflichten, die sich aus der unternehmerischen Betätigung ergeben, erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanzamt (vgl. Erläuterungen zur Zeile 1) steht für Nachfragen gerne zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2022).

Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutragen.

### Hinweis

Für OE des Bundes und der Länder gilt die Regelung des § 18 Abs. 4f UStG. Als überschritten gelten:

- die Erwerbsschwelle i.H.v. 12.500 EUR (§ 1a Abs. 3 Nr. 2 UStG)
- der Umsatzbetrag i.H.v. 17.500 EUR (§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- die Umsatzschwelle i.H.v. 10.000 EUR (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG und § 3c Abs. 4 Satz 1 UStG)
- der Steuerbetrag i.H.v. 7.500 EUR (§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG)
- die Summe der Bemessungsgrundlagen i.H.v. 50.000 EUR (§ 18a Abs. 1 Satz 2 UStG)
- die Umsatzgrenzen i.H.v. 22.000 EUR und 50.000 EUR (§ 19 Abs. 1 UStG)
- die Umsatzgrenze i.H.v. 600.000 EUR (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Sollten steuerliche Wahlrechte bestehen, können diese trotz eines dezentralen Besteuerungsverfahrens nur einheitlich ausgeübt werden, sofern deren Rechtsfolgen das gesamte Unternehmen der Gebietskörperschaft erfassen.

# Fragebogen

# Allgemeine Angaben

# Zeile 1

Nach § 21 Abs. 1 AO ist das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus die jPöR ihr Unternehmen ganz oder vorwiegend betreibt. Die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr beauftragte Landesfinanzbehörde kann anordnen, dass eine andere als die nach § 21 Abs. 1 AO örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung einer jPöR des jeweiligen Landes übernimmt (§ 18 Abs. 4g UStG). Bitte beachten Sie auch eine ggf. bestehende abweichende Zuständigkeitsregelung.

# Zeile 5 und 6

Bitte geben Sie den vollständigen Namen der OE der jPöR an. Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen. OE der jPöR sind jeweils einzeln die Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder, die obersten Landes- oder Bundesbehörden, die Behörden der nachgeordneten Bereiche, die Gerichte, die Landes- oder Bundesbeauftragten mit Eigenständigkeit außerhalb eines Ressorts sowie vergleichbare Einrichtungen. Die Trägerkörperschaft ist die dienstvorgesetzte Behörde (z.B. Organisationseinheit: Landesamt für Verbraucherschutz - Trägerkörperschaft = Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes XY).

Durch Organisationsentscheidungen können innerhalb einer Organisationseinheit gebildete Einheiten, z.B. Abteilungen, Gruppen, Referate o.ä., als zusätzliche untergeordnete Organisationseinheiten gebildet werden. Gleichermaßen kann die übergeordnete Organisationseinheit durch Organisationsentscheidung beschließen, die Rechte und Pflichten der untergeordneten Organisationseinheiten selbst wahrzunehmen oder den Zusammenschluss von Organisationseinheiten zu regeln.

Sämtliche Organisationsentscheidungen können nur mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden.

# Zeilen 12 bis 18

Der gesetzliche Vertreter einer (OE der) jPöR ist die Person, die nach Verfassung, Gesetz, Verordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift dazu berufen ist, für die OE/jPöR zu handeln.

# Zeilen 19 bis 30

Lässt sich die OE der jPöR - partiell oder umfassend - durch einen Bevollmächtigten (z.B. Steuerberater) vertreten (§ 80 Abs. 1 AO), geben Sie bitte dessen Kontaktdaten an.

Die OE der jPöR kann einen Empfangsbevollmächtigten benennen, dies kann z.B. ihre steuerliche Beratung sein. Sofern dies gewünscht ist, geben Sie bitte die Kontaktdaten an.

# **ACHTUNG:**

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie dem Finanzamt übermittelt oder von Ihrer steuerlichen Beratung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch angezeigt werden. Die elektronische Anzeige einer Empfangsvollmacht über die Vollmachtsdatenbank kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

# Zeilen 31 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den/die Kontoinhaber(in) an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Bankverbindungen außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrs (u.a. alle außereuropäischen Bankverbindungen) sind dem Finanzamt gesondert mitzuteilen.

Sofern die OE der jPöR am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, übermitteln Sie das SEPA-Lastschriftmandat bitte gesondert. Sie erhalten den Vordruck auf der Webseite Ihrer Finanzverwaltung oder in Ihrem Finanzamt. Im Fall der Teilnahme zahlen Sie die Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

# **Tätigkeit**

## Zeilen 42 bis 45

Bitte geben Sie an, welche umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten die OE der jPöR ausführt. Verwenden Sie ggf. ein gesondertes Blatt, sofern mehrere derartige Tätigkeiten ausgeführt werden. Ist die OE der jPöR mit einer oder mehreren Tätigkeiten wegen der Regelungen des § 2b UStG erstmals ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtlich zu erfassen, ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

# **Umsatzsteuer**

# Zeilen 46 bis 49

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz der OE der jPöR (sämtliche steuerpflichtigen, steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätze) im Jahr der Betriebseröffnung, des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres bzw. des laufenden Kalenderjahres an, falls dieses nicht das Jahr der Betriebseröffnung ist. Einnahmen aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im engeren Sinne sind nicht zu berücksichtigen.

## Zeilen 57 bis 60

Bitte geben Sie an, ob

 die OE der jPöR bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten hat

#### oder

– die OE der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt.
 Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom BZSt erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die OE der jPöR eine

Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass die OE der jPöR eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigt, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach der umsatzsteuerlichen Erfassung für die OE der jPöR mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

# Zeilen 61 bis 66

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Schnittstellen i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber der elektronischen Schnittstelle eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall sind auch Angaben in Zeile 58 bzw. in Zeile 60 (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) erforderlich.

#### ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Bei OE von jPöR ist Voranmeldungszeitraum stets der Kalendermonat. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten. Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (**Dauerfristverlängerung**). Auf Grund der Verpflichtung der OE der jPöR zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Die Beantragung der Dauerfristverlängerung ist kein Wahlrecht im Sinne von § 18 Abs. 4f Satz 7 UStG. Eine einheitliche Ausübung der Beantragung durch den Bund / das jeweilige Land ist nicht erforderlich.